



# Presseinformation

## **Anklageerhebung im Ermittlungskomplex gegen mutmaßliche Verantwortliche der kinderpornographischen Darknet-Plattform „ELYSIUM“**

Die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main - Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) - hat beim Landgericht Limburg - Jugendkammer als Jugendschutzkammer - gegen 4 Angeschuldigte Anklage insbesondere wegen des Verdachts der bandenmäßiger Verbreitung von kinderpornographischen Schriften erhoben.

Den Angeschuldigten im Alter von 40 bis 62 Jahren wird insbesondere zur Last gelegt, die kinderpornographische Plattform „ELYSIUM“ im sogenannten Darknet betrieben zu haben bzw. sich am Betrieb dieser Plattform beteiligt zu haben.

Die als Forum gestaltete und nur über das sogenannte Darknet erreichbare Plattform „ELYSIUM“ war international ausgerichtet und diente einem weltweiten Austausch von Kinderpornographie durch Plattform-Mitglieder sowie für Verabredungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern. Sie verfügte zudem über Chatbereiche in deutscher, englischer, französischer, spanischer und italienischer Sprache. In dem Forum verfassten die Mitglieder der Plattform - bis zu deren Abschaltung im Juni 2017 - insgesamt 1866 Thread-Beiträge. Unter den von den Mitgliedern der Plattform ausgetauschten kinderpornographischen Bild- und Videodateien waren Aufnahmen schwersten sexuellen Missbrauchs von Kindern, darunter auch von Kleinstkindern. So enthielt die Plattform für Bild- und Videoaufnahmen des sexuellen Missbrauchs von Kleinstkindern einen Forenbereich mit der Bezeichnung „Babies & Toddlers“, in dem entsprechende Darstellungen von Kindern im Alter bis zu 4 Jahren eingestellt worden waren. Der Zugang zur Plattform „ELYSIUM“ war nicht an die Verpflichtung der Mitglieder geknüpft, selbst kinderpornographisches Material zu veröffentlichen, wie bei solchen Plattformen als Zugangseinschränkung (sog. „Keuschheitsprobe“) oft üblich. Bis zur Abschaltung der Plattform im Juni 2017 durch das Bundeskriminalamt und die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main wurden auf „ELYSIUM“ über 111.000 Mitgliederkonten registriert.

Ein 40-jähriger Angeschuldigter aus dem Landkreis Limburg-Weilburg und ein 58-jähriger Angeschuldigter aus dem Landkreis Tübingen sollen im Dezember 2016 die kinderpornographische Plattform „ELYSIUM“ federführend aufgebaut und der kinderpornographischen Szene zur Verfügung gestellt haben.

Der 40-jährige Angeschuldigte aus dem Landkreis Limburg-Weilburg soll für den Betrieb des Servers der Plattform verantwortlich gewesen sein und ausschließlich Zugriff auf diesen gehabt zu haben. Für den Betrieb des Servers soll der Angeschuldigte eine Computeranlage in seinem Unternehmen sowie seinen Internetanschluss zur Verfügung gestellt und somit die technischen Voraussetzungen für den Betrieb der Darknet-Plattform geschaffen haben. Neben der Administration des Servers der Darknet-Plattform soll der Angeschuldigte auch als Moderator in einem der Chat-Bereiche fungiert haben. Ihm wird zudem zur Last gelegt, einen gesondert verfolgten Tatverdächtigen, mehrfach veranlasst zu haben, Aufnahmen eines Kindes in sexuell aufreizenden Posen herzustellen und ihm zu übersenden.

Der - am 20.07.2017 festgenommene - 58-jährige Angeschuldigte aus dem Landkreis Tübingen soll die Webseite der kinderpornographischen Plattform „ELYSIUM“ programmiert und auf dem Server des Mitangeschuldigten aus dem Landkreis Limburg-Weilburg eingerichtet haben. Gemeinsam mit diesem soll er für die Programmierung, Wartung und Entwicklung der Darknet-Plattform verantwortlich gewesen sein. Neben der Administration von „ELYSIUM“ soll sich der Angeschuldigte auch in einem der Chatbereiche als Moderator betätigt haben. Ihm wird zudem zur Last gelegt, eine führende Rolle bei dem Betrieb der vor „ELYSIUM“ existierenden kinderpornographischen Plattform „THE GIFTBOX EXCHANGE“ (TGE) wahrgenommen zu haben. Diese von zwei - zwischenzeitlich in den USA rechtskräftig verurteilten - US-amerikanischen Staatsangehörigen federführend betriebene Plattform war in der Zeit von Juli 2015 bis Dezember 2016 über das sogenannte Darknet erreichbar. Das Ermittlungsverfahren gegen die Verantwortlichen dieser kinderpornographischen Plattform ist durch eine ausländische Strafverfolgungsbehörde geführt worden. Bis zu ihrer Abschaltung durch eine ausländische Behörde verfügte die Darknet-Plattform über 67.000 Mitglieder. Auf der kinderpornographischen Plattform „THE GIFTBOX EXCHANGE (TGE)“ soll der 58-jährige Angeschuldigte aus dem Landkreis Tübingen unter anderem neben der Wartung des Servers der Darknet-Plattform um die Vergabe von Zugängen an die Mitglieder, die Chatseitenverwaltung sowie die Sicherheitsinformationen an die Mitglieder gekümmert haben. Zudem soll er in den Chats der Plattform als Administrator und Moderator aufgetreten sein.

Einem 47-jährigen Angeschuldigten aus dem Main-Tauber-Kreis wird insbesondere vorgeworfen, auf der Darknet-Plattform „ELYSIUM“ die Funktion eines Moderators übernommen zu haben. In dieser Funktion soll er sich um die Kontrolle der von Mitgliedern veröffentlichten Beiträge und um die Information der Mitglieder zu sicherheitsrelevanten Themen gekümmert haben.

Einem 62-jährigen Angeschuldigten aus dem Landkreis Landsberg am Lech wird insbesondere vorgeworfen, die Rolle eines Chat-Administrators und eines Chatmoderators in zwei Chat-Bereichen der kinderpornographischen Plattform „ELYSIUM“ wahrgenommen zu haben. Neben der Betreuung der Mitglieder und Anwerbung von neuen Moderatoren soll er für die Erstellung der graphischen Gestaltung der Chatbereiche der Plattform verantwortlich gewesen sein. Gegen ihn wird weiterhin der Vorwurf des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern erhoben. Der Angeschuldigte soll, nach einer Kontaktabbahnung über die Plattform „ELYSIUM“, im Rahmen eines Treffens im August 2016 mit einem gesondert verfolgten österreichischen Staatsangehörigen, dessen zwei Kinder im Alter von 4 und 6 Jahren mehrfach sexuell missbraucht und Aufnahmen des sexuellen Missbrauchs hergestellt haben. In 4 Fällen soll es im Rahmen des Treffens zu einem - in zwei Fällen schweren - sexuellen Missbrauch des im Tatzeitraum 4-jährigen Jungen und in weiteren 4 Fällen zu einem sexuellen Missbrauch des im Tatzeitraum 6-jährigen Mädchens gekommen sein.

Sämtlichen Angeschuldigten wird zudem der Besitz von kinderpornographischen Bild- und Videodateien zur Last gelegt. Die Angeschuldigten befinden sich aufgrund von Haftbefehlen des Amtsgerichts Gießen weiterhin in Untersuchungshaft. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hatte zwischenzeitlich im Falle sämtlicher Angeschuldigten die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet.

Die Ermittlungen gegen die Mitglieder der beiden kinderpornographischen Plattformen dauern weiterhin an.

**gez. Georg Ungefuk**  
**Oberstaatsanwalt**

**Der Pressesprecher der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main steht Medienvertreterinnen und Medienvertretern am**

**15.05.2018, 11.00 Uhr**

**im Foyer des Gerichtsgebäudes D, Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main für einen O-Ton zur Verfügung.**

Die Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) wurde am 01.01.2010 als Außenstelle der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main mit Sitz in Gießen errichtet. Sie ist erster Ansprechpartner des Bundeskriminalamtes für Internetstraftaten bei noch ungeklärter örtlicher Zuständigkeit oder bei Massenverfahren gegen eine Vielzahl von Tatverdächtigen bundesweit. Als operative Zentralstelle ist sie für besonders aufwendige und umfangreiche Ermittlungsverfahren zuständig. Die ZIT ist zudem nationaler deutscher Ansprechpartner in dem Judicial Cybercrime Network, einem europäischen Netzwerk der Justizbehörden zur Bekämpfung der Internetkriminalität.

Das Strafgesetzbuch sieht für die angeklagten Straftaten folgende Strafraumen vor:

- sexueller Missbrauch von Kinder (§ 176 Abs. 1-3 StGB) - Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren,
- schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a Abs. 2 StGB)- Freiheitsstrafe von nicht unter 2 Jahren bis zum Höchstmaß von 15 Jahren,
- bandenmäßige Verbreitung oder ein bandenmäßiges Unternehmen der Dritt-Besitz-Verschaffung von kinderpornographischen Schriften (§ 184b Abs. 2 StGB) - Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren,
- Besitz oder Unternehmen des Sich-Verschaffens von kinderpornographischen Schriften (§ 184b Abs. 3 StGB) - Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren.

Screenshot der Startseite der kinderpornographischen Plattform „ELYSIUM“

